

## SPORTRECHT

RECHTSANWALT UND NOTAR PAUL-WERNER BECKMANN, HERFORD · VORSTANDSMITGLIED DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS · VORSITZENDER DER ARBEITSGEMEINSCHAFT SPORTRECHT DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS

### I.

Wohl kaum ein Rechtsgebiet eignet sich so gut für junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, können hier doch in der Freizeit erworbene Erfahrungen und Kenntnisse nutzbringend in die Rechtsberatung eingebracht werden. Nur wenige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben eine Maurerlehre oder Architektenausbildung absolviert und bearbeiten gleichwohl Fälle aus dem privaten Baurecht. Ganz anders ist dies im Sport:

Die meisten Kolleginnen und Kollegen werden von Jugend an intensiv, mittel oder ein wenig Sport getrieben haben und tun dies auch zum Ausgleich der beruflichen Beanspruchung als Anwalt. Wer die Augen und Ohren in seinem Sportverein offenhält, weiß, dass die Verrechtlichung auch des Amateursports immer größere Ausmaße annimmt, vom Profibereich gar nicht zu reden. Man schaue sich nur in seinem eigenen Sportverein, z. B. dem Tennisclub „Aufschlag-As“ um und erkennt sofort folgende Rechtsfragen:

- Wie sehen wohl die Verträge zwischen dem Verein und den Firmen aus, die Sichtblenden mit ihrem Werbeaufdruck zur Verfügung gestellt haben? Was erhält der Verein dafür, dass er z. B. in seinem Clubhaus Herforder Pils, Werretaler Mineralwasser, Fürst Bismarck-Korn und Frankenwein vom Bürgerspital zum heiligen Geist verkauft?
- Welche Möglichkeiten hat der Verein, den 16-jährigen unerzogenen Jugendspieler disziplinarisch zu belangen und ihn eventuell aus dem Verein auszuschließen? In welcher Weise sind seine Eltern zu beteiligen?
- Darf der Verein für den geplanten Clubhausumbau von jedem Mitglied 1.000 € Umlage verlangen und wenn ja, mit welcher Frist? Können Mitglieder nach einem Umlagebeschluss fristlos aus dem Verein ausscheiden?
- Hat der Clubfreund Karl-Heinz Pech Chancen, gegen den Platzwart oder den Verein Schadensersatzansprüche wegen seines Sturzes über die gefährlich aus dem Boden herausragende Bewässerungsanlage durchzusetzen? Sieht die Satzung Haftungsbeschränkungen vor oder kann der rechtskundige Vorstand Haftungsbeschränkungen zu seinen Gunsten in die Satzung einbauen?
- Bestehen Schmerzensgeldansprüche gegen den Spielgegner, weil er einen Überkopfball direkt in das Auge seines Gegenübers geschmettert hat (vgl. OLG Hamm, 6 U 32/99)?
- Ist die Vereinbarung mit dem Trainer als Arbeitsvertrag zu werten und wie kann dieser Vertrag problemlos beendet werden? Kann ein befristeter Vertrag geschlossen

## SPEZIALISIERUNG -> **SPORTRECHT**

werden, der automatisch ohne Kündigung ausläuft? Können Vertragsstrafen in die Verträge mit dem Trainer und den Spielern eingebaut werden?

Die Fragen könnten beliebig erweitert werden; die kurze Auflistung zeigt, wie viel Rechtsprobleme schon im Alltag eines normalen Freizeitvereins darauf warten, sachkundig angefasst zu werden. Wer sich in diesen Alltagsfragen als Spezialist bewährt hat, darf vielleicht darauf hoffen, eines Tages an folgenden Prozessen bzw. rechtlichen Auseinandersetzungen beteiligt zu werden:

- Schiedsrichterskandal im Fußball
- Staatliches Monopol für Sportwetten
- Wirksamkeit der Vertragsklauseln bei der Bestellung von Eintrittskarten für die Fußballweltmeisterschaft 2006 in Deutschland
- Hörfunk-Übertragungsrechte in Sportstadien
- Hausrecht von Sportvereinen und Stadionverbote
- Zulässigkeit des Einsatzes europäischer und nicht-europäischer Sportler in den Bundesligen
- Steuerrechtliche Fragen bei der Beschäftigung von Sportlern im Amateurbereich

Auch diese Aufstellung ist beileibe nicht erschöpfend. Wer täglich den Sportteil seiner Tageszeitung liest, kennt auch die derzeit anhängigen Sportrechtsfälle wie z. B. die wöchentliche Entlassung eines Fußballtrainers oder die Verhängung einer Vertragsstrafe gegen einen zu spät aus dem Urlaub zurückgekehrten Profisportler.

### ■ II. ---

Die wachsende Bedeutung des Rechts auch im Sport, „der schönsten Nebensache der Welt“, hat den Deutschen Anwaltverein veranlasst, am 5. November 1999 die Arbeitsgemeinschaft Sportrecht zu gründen. Die erste Tagung mit dem Thema „Kommerzialisierung des Sports – Chancen und Risiken“ beschäftigte sich mit der Vermarktung von Sportveranstaltungen, ferner mit TV-Verwertungsverträgen über Sportveranstaltungen und mit den Persönlichkeitsrechten der Sportler im Rahmen der Vermarktung. Namhafte Referenten aus den Kreisen der Kollegen, der Medien, der Fußballvereine und der Vereinigung der Vertragsfußballspieler diskutierten zwei Tage lang mit über 130 Teilnehmern. Weitere Tagungen zu interessanten Themen haben stattgefunden, und zwar immer am Rande einer attraktiven Sportveranstaltung wie z. B. dem Formel-1-Rennen am Nürburgring, einem Fußballbundesligaspiel, der Beach-Volleyball Europameisterschaft oder dem Linde German Masters Golf-Turnier in Köln. Inzwischen sind schon fast 400 Kolleginnen und Kollegen der Arbeitsgemeinschaft Sportrecht beigetreten. Das entspricht etwa der Zahl der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die sich bei der Deutschen Anwaltsauskunft als sportrechtlich interessierte oder schon tätige Kollegen gemeldet haben. Diese verhältnismäßig kleine Zahl belegt die großen Betätigungsmöglichkeiten der sportrechtlich sachkundigen Kolleginnen und Kollegen und das große Entwicklungspotenzial dieses Rechtsgebiets.

Auch die sportrechtliche Literatur ist durchaus noch überschaubar; große Ausgaben sind somit für die interessierten Kolleginnen und Kollegen nicht erforderlich. Die wichtigsten Investitionen dürften neben dem Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft Sportrecht im DAV und dem Abonnement der Zeitschrift Sport und Recht die Anschaffung des „Praxishandbuchs Sportrecht“ von Fritzweiler, Pfister und Summerer sein, wobei die Autoren Dr. Jochen Fritzweiler und Dr. Thomas Summerer Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Sportrecht sind. Für vereins- und verbandsrechtliche Fragestellungen empfiehlt sich das „Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts“ von Reichert (10. Auflage 2005, Luchterhand Verlag). Steuerliche Hilfestellung bietet der Ratgeber „Vereine und Steuern“ des Finanzministeriums NRW (Auflage 2005).

Literaturhinweise befinden sich auch im Mitteilungsblatt 2/2005 der Arbeitsgemeinschaft Sportrecht im DAV. Weitere Informationen zur Arbeitsgemeinschaft Sportrecht können beim Deutschen Anwaltverein.

Weitere Literaturhinweise finden sich im Mitteilungsblatt 1/2001 der Arbeitsgemeinschaft Sportrecht im DAV auf Seite 90. Weitere Informationen zur Arbeitsgemeinschaft Sportrecht können beim Deutschen Anwaltverein angefordert werden (Sekretariat Frau Andrea Walther, Telefon: 030/72 61 52-134, Fax: 72 61 52-190, E-Mail: [walther@anwaltverein.de](mailto:walther@anwaltverein.de)). Die Arbeitsgemeinschaft Sportrecht ist im Internet unter [www.sportrecht-dav.de](http://www.sportrecht-dav.de) zu erreichen.

